



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Horst Arnold, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Dr. Simone Strohmayr, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel und Fraktion (SPD)**

**zur Änderung des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes
hier: Keine Verfassungsfeinde als Schöffengerichter**

A) Problem

Das Engagement und die Leistung von Schöffinnen und Schöffen sind elementar für die Rechtspflege. Schöffinnen und Schöffen opfern ihre Zeit, bringen sich und ihre Erfahrung zum Wohle der Gesellschaft ein und erhalten hierfür weder Lohn noch Urlaub.

Es sollte in diesem Zusammenhang eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, dass nur verfassungstreue Bürgerinnen und Bürger zu Laienrichtern berufen werden können. Eine entsprechende gesetzliche Regelung fehlt aber bis dato.

Bereits 2008 entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), dass die Pflicht zur Verfassungstreue nicht nur für Berufsrichter, sondern auch für ihre ehrenamtlichen Kollegen, die Schöffen, gilt (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 6. Mai 2008 – 2 BvR 337/08). Das BVerfG stellte fest, dass nicht nur hauptamtliche, sondern auch ehrenamtliche Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue unterliegen. Dies folge aus der Funktion ehrenamtlicher Richter als den hauptamtlichen Richtern gleichberechtigte Organe genau staatlicher Aufgabenerfüllung. Die Grundentscheidung der Verfassung schließe es aus, dass der Staat zur Ausübung von Staatsgewalt Bewerber für (Ehren-)Ämter, die mit der Ausübung staatlicher Gewalt verbunden sind, zulasse, wenn diese die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnen und bekämpfen. Die durch das BVerfG bestätigte Pflicht zur Verfassungstreue erstreckt sich dabei auch auf Aktivitäten außerhalb des eigentlichen Ehrenamts. Verstöße gegen diese Pflicht sind beispielsweise extremistische Aktivitäten von einer gewissen Erheblichkeit, wodurch eine verfassungsfeindliche Gesinnung durch Taten erkennbar wird.

B) Lösung

Es wird ein zwingender Ausschlussgrund für die Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter bei Zweifeln am Bestehen der Verfassungstreue geschaffen („Muss-Regelung“).

Gleichzeitig wird klargestellt, dass es sich um eine gröbliche Amtspflichtverletzung handelt, die zu einer Abberufung führt.

Eine explizite gesetzliche Verankerung macht die Pflicht der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zur Verfassungstreue sichtbarer und hebt deren besondere Bedeutung ausdrücklich hervor.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, die jedoch eine Regelungslücke offenbart.

D) Kosten

Nicht näher quantifizierbare Kosten im Hinblick auf eine Überprüfung der Verfassungstreue der potenziellen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes

§ 1

Art. 15 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes (BayRiStAG) vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118, BayRS 301-1-J), das zuletzt durch § 15 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 15

Ehrenamtliche Richter

(1) ¹Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters oder einer ehrenamtlichen Richterin darf nicht berufen werden, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er oder sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. ²Vor der Berufung hat eine entsprechende Belehrung des Bewerbers oder der Bewerberin für das Amt zu erfolgen (Anlage 1 zur Verfassungstreue-Bekanntmachung – VerftöDBek). ³Dabei ist diesem oder dieser ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen zu übergeben. ⁴Der Bewerber oder die Bewerberin für das Amt hat einen entsprechenden Fragebogen (Anlage 2 VerftöDBek) auszufüllen und zu unterschreiben. ⁵Er oder sie hat ausdrücklich zu erklären, dass er oder sie die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejaht und bereit ist, sich jederzeit durch sein oder ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. ⁶Insofern hat er oder sie eine entsprechende Erklärung (Anlage 3 VerftöDBek) auszufüllen und zu unterzeichnen. ⁷Bestehen aufgrund der Angaben im Fragebogen (Anlage 2 VerftöDBek) und beziehungsweise oder der Weigerung des Bewerbers oder der Bewerberin, die Erklärung gemäß Anlage 3 VerftöDBek abzugeben, und beziehungsweise oder aufgrund anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel an der Verfassungstreue, so ist dem Bewerber oder der Bewerberin unter schriftlicher Mitteilung der erheblichen zugrunde liegenden Tatsachen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁸Nimmt der Bewerber oder die Bewerberin nicht Stellung oder bestehen nach seiner oder ihrer Stellungnahme die Zweifel fort, so darf der Bewerber oder die Bewerberin nicht als ehrenamtlicher Richter oder ehrenamtliche Richterin berufen werden.

(2) Ein ehrenamtlicher Richter oder eine ehrenamtliche Richterin ist von seinem oder ihrem Amt abzuberufen, wenn in Abs. 1 bezeichnete Umstände bekannt werden, wann immer diese eingetreten sind, und er oder sie insofern nicht die Gewähr bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten.

(3) ¹Ehrenamtliche Richter und Richterinnen können über ihre Bestellung eine Urkunde ausgehändigt erhalten. ²Eid oder Gelöbnis der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen werden mit einer Verpflichtung auch auf die Verfassung des Freistaates Bayern geleistet. ³Für ehrenamtliche Richter und Richterinnen der Kammern für Handels-sachen gilt Art. 11 entsprechend; für die übrigen ehrenamtlichen Richter und Richterinnen gilt Art. 11 Abs. 2 entsprechend.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**Zu § 1****Zu Art. 15 Abs. 1**

Zu einer ehrenamtlichen Richterin oder einem ehrenamtlichen Richter darf nicht berufen werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Für die hauptamtlichen Richterinnen und Richter ist eine entsprechende Regelung in § 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) getroffen. Für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind die Vorgaben hingegen in § 44a DRiG nicht abschließend umgesetzt, sodass hier die Kompetenz für eine landesrechtliche Regelung verbleibt.

Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist durch eine jahrzehntelange Rechtsprechung des BVerfG klar definiert. Sie beschreibt die unabänderliche Kernstruktur des Gemeinwesens, unabhängig von seiner gegenwärtigen Ausprägung durch den Verfassungs- und den einfachen Gesetzgeber. Es handelt sich dabei um die Kernsubstanz des geltenden Verfassungsrechts sowie die Grundprinzipien der politischen Ordnungs- und Wertvorstellungen, auf denen die liberale und rechtsstaatliche Demokratie in Deutschland beruht. Nach der jüngsten Rechtsprechung des BVerfG sind dies die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und die Rechtsstaatlichkeit. In der sog. „NPD-Entscheidung“ (BVerfGE 144, 20 Leitsatz 3) heißt es dazu:

„Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne von Art. 21 Abs. 2 GG umfasst nur jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind.

- a) Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit.
- b) Ferner ist das Demokratieprinzip konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG).
- c) Für den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind schließlich die im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte bestimmend. Zugleich erfordert die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des Einzelnen, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.“

Die Neuregelung hat zur Konsequenz, dass im Strafverfahren das jeweils erkennende Gericht bei einem Verstoß gegen dieses Berufungshindernis fehlerhaft besetzt ist. Dies führt zu einem absoluten Revisionsgrund im Sinne des § 338 Nr. 1 der Strafprozessordnung (StPO). Nach der Berufung eingetretene Umstände sind im Rahmen eines Abberufungsverfahrens nach Art. 15 Abs. 2 BayRiStAG zu berücksichtigen.

Das Verfahren, um die Verfassungstreue zu überprüfen, gestaltet sich dabei wie folgt: Vor der Berufung hat eine entsprechende Belehrung des Bewerbers für das Amt zu erfolgen (Anlage 1 zur Verfassungstreue-Bekanntmachung – VerftöDBek). Dabei ist diesem ein Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen zu übergeben. Der Bewerber für das Amt hat einen entsprechenden Fragebogen (Anlage 2 VerftöDBek) auszufüllen und zu unterschreiben. Er hat ausdrücklich zu erklären, dass er die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes bejaht und bereit ist, sich jederzeit durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Insofern hat er eine entsprechende Erklärung (Anlage 3 VerftöDBek) auszufüllen und zu unterzeichnen. Bestehen aufgrund der Angaben im Fragebogen (Anlage 2 VerftöDBek) und/oder der Weigerung des Bewerbers, die Erklärung gemäß Anlage 3 VerftöDBek abzugeben, und/oder aufgrund anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel an der Verfassungstreue, so ist dem Bewerber

unter schriftlicher Mitteilung der erheblichen zugrunde liegenden Tatsachen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nimmt der Bewerber nicht Stellung oder bestehen nach seiner Stellungnahme die Zweifel fort, so darf der Bewerber nicht als ehrenamtlicher Richter berufen werden.

Zu Art. 15 Abs. 2

Nach Abs. 2 ist ein ehrenamtlicher Richter von seinem Amt abzuberufen, wenn in Abs. 1 benannte Umstände bekannt werden und er keine Gewähr dafür bietet, für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Es handelt sich insofern um eine gröbliche Amtspflichtverletzung im Sinne des § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Die Norm soll sicherzustellen, dass auch ein späteres Verhalten während der Zeit der Ausübung des Amtes als ehrenamtliche Richterin bzw. als ehrenamtlicher Richter zur Abberufung führen muss. Dies geschieht durch die Passage „wann immer diese eingetreten sind“.

Zu § 2

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.